



POLIZEI
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
N/MR 23 über N/MR 21

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

pk31verkehr@polizei.hamburg.de

Datum 14.11.2018
Aktenzeichen 031/8V/0746992/2018

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Beethovenstraße 18-20

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Beethovenstraße 18-20

folgendes an:

Einrichtung von 2 zeitlich begrenzten Parkplätzen zur Unterstützung des ansässigen Kleingewerbes

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Setzen eines VZ-Trägers auf Höhe Beethovenstr 18 mit dem VZ 314-10 StVO (Parken Anfang) plus ZZ 1010-58 StVO (Personenkraftwagen), ZZ 1040-32 StVO (Parkscheibe 1 Std) und ZZ 1042-31 StVO (werktags 7 – 17 h)
- Setzen eines VZ-Trägers auf Höhe Beethovenstr 18-20 (ca. 12 m weiter) mit dem VZ 314-20 StVO (Parken Ende plus ZZ 1010-58 StVO (Personenkraftwagen), ZZ 1040-32 StVO (Parkscheibe 1 Std) und ZZ 1042-31 StVO (werktags 7 – 17 h)
- Setzen eines VZ-Trägers im Anschluss an die zeitlich begrenzten Parkplätze mit dem VZ 315-66 (Parken auf Gehwegen, rechts, Anfang)

3 Begründung

Aufgrund der bereits seit einem Jahr und noch mindestens 3 Jahre andauernden Bautätigkeiten im Bereich der Beethovenstraße sind diverse Parkplätze weggefallen und die Beethovenstraße in dem betroffenen Bereich zwischen Humboldtstraße und Schumannstraße zur Einbahnstraße geworden. Die anliegenden Geschäfte haben durch den fehlenden Parkraum hohe Umsatzeinbußen, so dass entschieden wurde, dort 2 Parkplätze werktags zeitlich zu begrenzen.

Die Maßnahme bietet den Geschäften ein besseres Parkangebot für ihre Kunden und belastet die Anwohner nicht unverhältnismäßig, da die Parkplätze nachts und am Wochenende wieder zur Verfügung stehen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.